Aufstellungsverfahren

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen	am	05.04.2006
	Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht	am	09.09.2006
Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB)	Die Behörden wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom	02.02.2007
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 (2) BauGB)	Dem Bebauungsplan-Entwurf mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen	am	10.01.2007
	Die Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekanntgemacht	am	13.01.2007
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 22.01.2007	bis	23.02.2007
	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung)	am	23.05.2007
	Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	vom	28.06.2007
Satzung (§ 10 BauGB, § 4 GO)	Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen	am	23.05.2007

Weinheim, 24.05.2007

gez. Bernhard
Oberbürgermeister

Inkrafttreten (§ 10 BauGB, § 4 GO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht	am	26.05.2007
	Damit sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.		

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617),
zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2005 (GBl. S. 705)

Katasterunterlagen
(§ 1 (2) PlanzV)

Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand: 22.05.2007

gez. Meske
Stadtvermessungsrat

Planbearbeitung

Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim

SB: Huber
CAD: Zimmerhackl

gez. Keune
Stadtbaudirektor